

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Matthias W. Birkwald, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 17/11625 –**

### **Vorstandsgehälter und Übergangsschädigungen in der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Aus einem veröffentlichten Schreiben des Vorsitzenden der Vertreterversammlung der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KZBV), Dr. Karl-Friedrich Rommel ([www.bdi.de/allgemeine-infos/aktuelle-meldungen/ansicht/article/alters-versorgung-des-kzbv-vorstandes-goldregen-fuer-kzbv-vorstandsrentner.html](http://www.bdi.de/allgemeine-infos/aktuelle-meldungen/ansicht/article/alters-versorgung-des-kzbv-vorstandes-goldregen-fuer-kzbv-vorstandsrentner.html)), ist bekannt, dass es unter anderem am 30. August 2012 Gespräche seitens des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) mit Dr. Karl-Friedrich Rommel und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes der KZBV Dr. Wolfgang Eßer über Übergangszahlungen an die Vorsitzenden der KZBV gegeben hat. Aus diesem Schreiben geht hervor, dass die Vorsitzenden der KZBV am Ende ihrer Amtszeit 30 Monatsbezüge als Übergangsgeld erhalten sollen. Das BMG erklärt sich danach einverstanden, dass diese Übergangsschädigung teilweise oder ganz in Rentenansprüche überführt werden sollen. In dem Schreiben wird dargelegt, dass „das BMG ... sich auch einer öffentlichen Diskussion über die Aufwendungen für Vorstandsmitglieder gegenüber“ sehe, „die sich u. a. in ständigen parlamentarischen Anfragen niedergeschlagen habe. Ergebnis dieser Situation sei z. B. das öffentlich bekanntgewordene Verfahren hinsichtlich der Dienstvergütung für den Vorsitzenden der Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung (KBV), Dr. Andreas Köhler, gewesen. Das BMG habe selbst keinerlei Interesse an einer Wiederholung derartiger Verfahren, könne sich dem öffentlichen Druck aber auch nicht entziehen.“

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Es entspricht dem Grundverständnis von Aufsicht in der Sozialversicherung, in den Fällen, in denen Bedenken gegen Regelungen in Vorstandsverträgen bestehen, vor der Einleitung eventueller aufsichtsrechtlicher Maßnahmen zunächst zu versuchen, möglichst zu einer gemeinsamen Lösung hinsichtlich der problematischen Punkte zu kommen. Dies folgt zum einen aus dem der Sozialversicherung zu Grunde liegenden Selbstverwaltungsgrundsatz, wonach die

Selbstverwaltungsorgane grundsätzlich in eigener Verantwortung und Zuständigkeit entscheiden, sodass ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nur bei eindeutigen Rechtsverletzungen möglich ist. Zum andern trägt dies dem Verfassungsgrundsatz der Kooperation öffentlicher Verwaltungen Rechnung. Das vom BMG gewählte Verfahren entspricht daher auch der von den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder geübten Praxis.

1. Wie viele Gespräche haben zwischen dem BMG und der KZBV über die Honorierung der Vorstandsmitglieder nach der Neufassung der Vorstandsdienstverträge stattgefunden, und wer hat an den Gesprächen jeweils teilgenommen?

Es hat am 30. August 2012 ein Gespräch mit der KZBV stattgefunden, an dem für die KZBV der Vorsitzende der Vertreterversammlung, Dr. Karl-Friedrich Rommel, der stellvertretende Vorstandsvorsitzende Dr. Wolfgang Eßer und der Justiziar Dr. Thomas Muschallik teilgenommen haben. Für das BMG haben an dem Gespräch der für den Bereich Krankenversicherung zuständige Unterabteilungsleiter und Vertreter des Aufsichtsreferates teilgenommen.

2. Wie hoch sind die monatlichen Bezüge der Vorstandsvorsitzenden der KZBV jeweils (Gratifikationen und Sachbezüge – z. B. private Dienstwagen – bitte auflisten)?

Alle drei Vorstände erhalten nach dem am 8. November 2012 neu gefassten Vorstandsdienstvertrag ein jährliches Festgehalt von 250 635 Euro (= 20 886,25 Euro monatlich).

Zusätzlich können alle Vorstände eine variable Jahressondervergütung von bis zu 20 Prozent des Festgehalts erhalten, die der Vorsitzende der Vertreterversammlung gemeinsam mit seinen beiden Stellvertretern für das abgelaufene Geschäftsjahr unter Berücksichtigung der Leistungen des Vorstandsmitglieds, u. a. besonderer Arbeitsbelastungen und Reisetätigkeiten im abgelaufenen Geschäftsjahr nach billigem Ermessen bestimmt. Hierbei wird ein Anteil von 10 Prozent des Festgehalts als Sondervergütung garantiert.

Für die Amtsausübung stellt die KZBV jeweils einen angemessenen Dienstwagen zur Verfügung.

3. Wie hoch wären die Beträge für die 30-monatigen Übergangsschädigungen jeweils, wenn sie ausgezahlt würden?

Welcher Teil wird ausgezahlt, und welcher Teil in eine Altersvorsorge investiert?

Wie hoch sind die daraus zu erwartenden Altersbezüge jeweils?

Ausgehend von der derzeitigen Höhe der Festgehälter läge der Gesamtbetrag bei 30-monatiger Übergangsgeldzahlung bei jeweils 626 587,50 Euro.

Mit den neu gefassten Vorstandsverträgen wurde festgelegt, dass Übergangsgelder jeweils nur noch für den Zeitraum von zwölf Monaten gezahlt werden. Dies entspricht dem Betrag des Festgehältes für ein Jahr.

Der Differenzbetrag zu einem 30-monatigen Bezug von Übergangsgeld wird für den Aufbau einer Altersversorgung eingesetzt. Hiermit wird ein Versorgungsanspruch in Höhe von 8,2 Prozent des Festgehältes beim Vorstandsvorsitzenden und jeweils 8,75 Prozent bei den beiden Vorstandsmitgliedern begründet.

## 4. Arbeiten die Vorsitzenden weiterhin in einer eigenen Praxis?

Ein Vorstandsmitglied ist nach Auskunft der KZBV nicht mehr zahnärztlich tätig. Zwei Vorstandsmitglieder sind jeweils auf der Grundlage einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts Teilzeit in Gemeinschaftspraxen zahnärztlich tätig. Die Tätigkeit in den Gemeinschaftspraxen variiert in Abhängigkeit von den jeweiligen Anforderungen der Amtsausübung im Vorstand der KZBV, liegt durchschnittlich aber unter ca. 13 Wochenstunden.

5. Welche Gründe gibt es aus Sicht der Bundesregierung, eine Übergangentschädigung zu gewähren,
- a) obwohl es gar keinen Übergang nach der letzten Amtszeit gegeben hat, da die Vorsitzenden weiterhin im Amt geblieben sind,
  - b) wenn es keinen Übergang gibt, weil die Vorsitzenden wieder jederzeit zurück an den Arbeitsplatz in der eigenen Praxis gehen können,
  - c) wenn ein reibungsloser Übergang in den Ruhestand stattfindet?

In den Vorstandsverträgen der KZBV ist nicht vorgesehen, dass eine Übergangentschädigung auch bei einem Verbleib im Amt gewährt wird.

Die Zahlung einer Übergangentschädigung verfolgt das Ziel, dem gewählten Vorstandsmitglied nach dem Ausscheiden aus dem Amt den Übergang in eine ausschließlich vertrags(zahn)ärztliche Tätigkeit zu erleichtern und mittelbar die Praxis als Element der Alterssicherung zu erhalten. Erfolgt wegen Erreichens der Altersgrenze keine Rückkehr in die eigene Praxis, soll die Übergangentschädigung auch entstandene Verluste beim Verkauf der Praxis ausgleichen.

6. Ist es richtig, dass das BMG bezüglich der Kumulierung der Übergangentschädigung von 18 Monatseinkommen aus der ersten Amtszeit auf insgesamt 30 Monatsbezüge der Vorstandsvorsitzenden Bedenken hatte?

Welche Bedenken waren das, und warum sind die Bedenken fallen gelassen worden?

Dies ist zutreffend. Mit der in der Antwort zu Frage 5 dargestellten Zwecksetzung der Übergangentschädigung wäre eine Gewährung für die Dauer von 30 Monaten nicht zu vereinbaren gewesen. Die Zahlung von Übergangentschädigungen für zwölf Monate ist angesichts dieser Zwecksetzung noch vertretbar.

7. Gibt es aus Sicht der Bundesregierung eine rechtliche Begründung dafür, dass eine Überführung in Versorgungsansprüche weniger zu beanstanden ist, als eine Einmalzahlung im Rahmen der Vergütung (bitte erläutern)?
8. Wenn es keine rechtlich bindende Begründung gibt, warum ist es aus Sicht der Bundesregierung legitimer, Übergangentschädigungen in Rentenansprüche umzuwandeln, als sie auszuzahlen?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung der Bundesregierung ausgeführt, ist ein aufsichtsrechtliches Einschreiten nur bei eindeutigen Rechtsverletzungen durch eine Selbstverwaltungskörperschaft möglich. Eine derartige eindeutige Verletzung des in diesem Zusammenhang maßgeblichen Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts nur

dann gegeben, wenn der Aufwand einer Körperschaft für die Vergütung ihres Führungspersonals denjenigen vergleichbarer Körperschaften deutlich überschreitet. Wie aus den jährlichen Veröffentlichungen der Vorstandsvergütungen der Krankenkassen, der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen im Bundesanzeiger hervorgeht, würde die Gewährung einer Übergangentschädigung für die Dauer von 30 Monaten den Rahmen dessen, was andere Körperschaften als Übergangentschädigung gewähren, deutlich überschreiten und konnte deshalb vom BMG nicht mitgetragen werden. Die Gewährung einer Altersversorgung in der in der Antwort zu Frage 3 beschriebenen Größenordnung entspricht dagegen der Altersversorgung, die andere Körperschaften gewähren, und hätte daher mit aufsichtsrechtlichen Mitteln nicht untersagt werden können.

9. Wie genau ist das Verfahren bei der Überführung der Übergangentschädigungen in einen Rentenanspruch geplant?

Ist sichergestellt, dass die KZBV allein in Höhe der Übergangentschädigung belastet wird, oder können durch mangelnde Rückdeckungen oder andere Risiken höhere Belastungen entstehen?

Nach Auskunft der KZBV ist die in der Antwort zu Frage 3 angesprochene Höhe der Altersversorgung von einem Beratungsunternehmen für Altersversorgung durch versicherungsmathematische Umwandlung der ursprünglich als Übergangentschädigung vorgesehenen Beträge ermittelt worden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

10. Wurden bereits Gespräche mit konkreten Finanzdienstleistern geführt?

Wenn ja, mit welchen?

Entsprechende Gespräche hat es nach Angaben der KZBV gegeben. Der Name des von der KZBV beauftragte Unternehmens ist dem BMG nicht bekannt.

11. Erfolgt durch eine Umwandlung der Übergangentschädigungen in Rentenansprüche eine andere Besteuerung, als wenn das Geld ausgezahlt würde?

Gehen Steuergelder durch eine Umwandlung in Rentenansprüche verloren?

Wenn ja, in welcher Höhe?

Die Verwaltung der Einkommen-/Lohnsteuer obliegt nach unserer Finanzverfassung dem jeweils zuständigen Finanzamt. Deshalb kann an dieser Stelle nur allgemein die geltende Rechtslage dargestellt und keine Auskunft zu den Einzelfällen gegeben werden.

Zum steuerpflichtigen Arbeitslohn können grundsätzlich auch Ausgaben gehören, die ein Arbeitgeber zur Alterssicherung des Arbeitnehmers leistet. Die Arbeitslohnqualität von solchen Zukunftssicherungsleistungen hängt davon ab, ob sich der Vorgang – wirtschaftlich betrachtet – so darstellt, als ob der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Mittel zur Verfügung gestellt und der Arbeitnehmer sie zum Zweck seiner Zukunftssicherung verwendet hat. Davon ist auszugehen, wenn dem Arbeitnehmer gegen die Versorgungseinrichtung, an die der Arbeitgeber die Beiträge geleistet hat, ein unentziehbarer Rechtsanspruch auf die Leistung zusteht. Erlangt der Arbeitnehmer einen eigenen Rechtsanspruch gegen den Versicherer, so fließt im Zeitpunkt der Beitragszahlung des Arbeitgebers Arbeitslohn zu. Der Lohnzufluss liegt dabei in den gegenwärtigen Bei-

trägen des Arbeitgebers, mit denen dieser den Versicherungsschutz des Arbeitnehmers finanziert. Ob die Beiträge zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn erbracht werden oder aus einer Entgeltumwandlung stammen, ist hier unmaßgeblich. Unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu bestimmten Grenzen werden Arbeitgeberbeiträge auch steuerlich durch Steuerfreiheit (siehe u. a. § 3 Nummer 63 des Einkommensteuergesetzes – EStG) und einen Sonderausgabenabzug (siehe § 10 EStG) gefördert.

Bei einer Versorgungszusage des Arbeitgebers führt dagegen erst die Zahlung der (Alters-)Versorgungsleistungen zum Zufluss von Arbeitslohn. In der „Aktivphase“ ist mangels Zuflusses kein zusätzlicher Arbeitslohn zu versteuern. Werden Versorgungsleistungen durch Entgeltumwandlung finanziert, liegt in Höhe des Teils des Arbeitslohns, auf den zugunsten der (Alters-)Versorgungsleistungen verzichtet wird, kein steuerpflichtiger Zufluss vor.

12. Zählen Übergangsgelder nach Auffassung der Bundesregierung zu den nach § 79 Absatz 4 Satz 6 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch veröffentlichungspflichtigen Angaben, zumal darin ausdrücklich neben den Vorstandsvergütungen auch Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen genannt werden?

In der jährlich zum 1. März zu veröffentlichenden Übersicht sind u. a. die Übergangsregelungen nach Ablauf der Dienstzeit darzustellen. Hierzu gehören auch Ansprüche auf Übergangentschädigungen.

13. Werden Übergangsgelder regelmäßig von den Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen angezeigt?

Dem BMG liegen keine Informationen über das Anzeigeverhalten der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen vor.

14. Ist es richtig, dass seitens des BMG Bedenken geäußert wurden, dass das Vorgehen bei den Vorstandsbezügen der KZBV zu parlamentarischen Anfragen führen und so die Öffentlichkeit erreichen könne, wie dem Schreiben von Dr. Karl-Friedrich Rommel entnommen werden kann?

Welche Bedenken sind damit gemeint?

Durch welche Maßnahmen sollte eine solche öffentliche Debatte verhindert werden?

Vereinbarungen in Vorstandsdienstverträgen von Krankenkassen, Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen, die den Rahmen dessen, was vergleichbare Körperschaften gewähren, deutlich überschreiten, sind wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit rechtswidrig. Zu Recht sind derartige Vereinbarungen auch einer intensiven Kritik der Öffentlichkeit ausgesetzt. Ziel der Gespräche mit der KZBV war es daher, die vertraglichen Vereinbarungen an die entsprechenden Regelungen bei vergleichbaren Körperschaften anzupassen, damit der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eingehalten wird.

15. Wird das BMG den Beschluss der KZBV zu den Übergangentschädigungen akzeptieren?

Die von der KZBV angepassten Vorstandsdienstverträge werden derzeit im BMG geprüft.





